
S 13 KR 30/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KR 30/02
Datum	22.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.01.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2002 verurteilt, dem KlÄger einen BlindenfÄ¼hrhund zur VerfÄ¼gung zu stellen. Sie auÄergerichtlichen Kosten des KlÄgers trÄgt die Beklagte.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä¼ber einen Anspruch des KlÄgers auf einen BlindenfÄ¼hrhund.

Der am 00.00.1951 geborene KlÄger ist aufgrund einer beidseitigen Amaurose erblindet. Er Ä¼bt keine BerufstÄtigkeit aus. Vom 09. bis 31.07.2001 nahm er an einem Orientierungs- und MobilitÄtstraining (OuM-Training) zwecks selbstÄndiger Fortbewegung mit einem Langstock teil. Der MobilitÄtstrainer berichtete unter dem 01.08.2001, der KlÄger habe das Trainingsziel erreicht; er sei in der Lage ohne fremde Hilfe Besorgungen und SpaziergÄnge zu machen, Sicherheit sei bei bewusstem Einsatz der Stocktechniken gegeben.

Am 12.11.2001 beantragte der KlÄger die Bewilligung eines BlindenfÄ¼hrhundes

unter Vorlage einer entsprechenden Hilfsmittelverordnung des Augenarztes Dr. U vom 12.07.2001. In einer von der Beklagten eingeholten Stellungnahme vom 20.12.2001 erklärte Dr. U, der Kläger sei zwar nach dem OuM-Training in der Lage, sich in bekannter Umgebung mit dem Langstock zurecht zu finden; aber in weniger bekannter oder völlig unbekannter Umgebung sei dies nicht möglich. Zu derselben Einschätzung gelangte Frau Dr. X in der von der Beklagten veranlassten Stellungnahme des medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Nordrhein vom 28.12.2001. Dr. X befürwortete aus sozialmedizinischer Sicht die Kostenübernahme für den beantragten Blindenführhund unter Hinweis darauf, dass eine artgerechte Haltung des Tieres gewährleistet sei.

Durch Bescheid vom 28.01.2002 lehnte die Beklagte die beantragte Versorgung mit einem Blindenführhund ab mit der Begründung, Hilfsmittel als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) seien ausschließlich sachliche Mittel; Blindenführhunde seien aber gemäß [§ 90a](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) keine Sachen. Im Übrigen sei der Blindenführhund zur Befriedung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens nicht erforderlich, da der Kläger nach dem OuM-Training in der Lage sei, sich sicher und selbständig fortzubewegen.

Den hiergegen am 06.02.2002 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 25.06.2002 zurück.

Dagegen hat der Kläger am 09.07.2002 Klage erhoben. Er trägt vor, nach dem OuM-Training im Juli 2001 an keiner weiteren Schulung teilgenommen zu haben. Mit dem Blindenstock könne er sich nur in gewohnter bekannter Umgebung bewegen, in ungewohnter unbekannter Umgebung sei das nur mit Hilfe seiner Ehefrau möglich. Da seine Ehefrau tagsüber arbeite, sei er bei plötzlich auftretenden Vorkommnissen gehalten, fremde Personen um Hilfe zu bitten. Ein Blindenführhund könne ihm in großem Maße behilflich sein, seine krankheitsbedingt weggefallene optische Orientierung und Sicherheit zurückzugewinnen. Mit einem Blindenführhund könne er außerhalb der ihm bekannten näheren Umgebung die notwendigen Arztbesuche, anfallende Besorgungen und Einkäufe sowie Spaziergänge alleine durchführen. Darüber hinaus könne ein Blindenführhund ihn auch vor Verletzungen bewahren, da er sich trotz Langstockbenutzung hin und wieder an Gegenständen stoße. Durch die langjährige Medikamenteneinnahme sei seine Haut verhältnismäßig dünn geworden, weshalb sofort offene oder schlecht heilende Wunden, Blutergüsse o.ä. auftreten. Schließlich sehe er den Blindenführhund als Gefährten, der ihm eine Aufgabe gebe. Er sei den ganzen Tag alleine und habe keinerlei Beschäftigungsmöglichkeiten. Mit dem Blindenführhund könne er Kontakt zu seinen Mitmenschen finden; der Hund würde ihm helfen, Gänge und Barrieren zu überwinden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.01.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.06.2002 zu verurteilen, ihm einen Blindenführhund zur Verfügung zu stellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist erneut auf die Vorschrift des [Â§ 90a BGB](#) und meint, Tiere kÃ¶nnten nicht als Hilfsmittel nach dem Recht der GKV gelten, da Tiere keine Sachen seien. Sie verweist darauf, dass der Tierschutz seit Neuestem in [Artikel 20a des Grundgesetzes \(GG\)](#) verankert sei. UnabhÃ¤ngig davon seien die Voraussetzungen fÃ¼r die Anschaffung eines BlindenfÃ¼hrhundes als Leistung der Krankenversicherung auch deshalb nicht erfÃ¼llt, weil noch ein RestsehvermÃ¶gen vorhanden sei. Im Ãbrigen habe nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot eine AbwÃ¤gung der Kosten und Gebrauchsvorteile zu erfolgen. Da der KlÃ¤ger erfolgreich an einem OuM-Training teilgenommen habe, sei er in der Lage, sich mittels Langstock selbstÃ¤ndig und sicher fortzubewegen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 22.10.2002 hat die Beklagte erstmals Unterlagen zu einem sogenannten BlindenleitgerÃ¤t {Ultraschallbrille) vorgelegt.

Das Gericht hat zur AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts einen Befundbericht von dem Augenarzt Dr. U eingeholt. Dieser hat am 30.09.2002 mitgeteilt, der KlÃ¤ger sei auf dem linken Auge erblindet, auf dem rechten Auge bestehe mit Brille noch ein RestsehvermÃ¶gen, das jedoch so gering sei, dass man von einer praktischen Erblindung auch des rechten Auges sprechen kÃ¶nne. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen den KlÃ¤ger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger wird durch die angefochtenen Bescheide im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie rechtswidrig sind. Er hat einen Anspruch auf Versorgung mit einem BlindenfÃ¼hrhund.

GemÃ¤Ã [Â§ 33 Abs. 1 Satz 1](#) FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34](#) ausgeschlossen sind. Ein BlindenfÃ¼hrhund ist nicht nach der Rechtsverordnung gemÃ¤Ã [Â§ 34 Abs. 4 SGB V](#) von der Leistung der GKV ausgeschlossen. Auch ist ein BlindenfÃ¼hrhund kein Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens, da er fÃ¼r die speziellen BedÃ¼rfnisse sehbehinderter Menschen gedacht und entsprechend geschult ist; er wird nur von diesem Personenkreis benutzt.

Der Hilfsmittelleienschaft eines Blindenführhundes steht auch nicht die begriffliche Definition von Hilfsmitteln in den gemäss [Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Abs. 2 SGB V](#) erlassenen "Hilfsmittel-Richtlinien" entgegen. Nach deren Ziffer 2 sind Hilfsmittel "sachliche" medizinische Leistungen. Soweit [Â§ 90a BGB](#), eingeführt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetz zur Verbesserung der Rechtstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990 (BGBl. I S. 1762) bestimmt, dass Tiere keine Sachen sind, begründet dies entgegen der Auffassung der Beklagten keinen Ausschluss der Blindenführhunde aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen. Denn ebenso wie die Änderung des [Artikel 20a GG](#) durch das Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862) dient die Vorschrift des [Â§ 90a BGB](#) dem Tierschutz. Tiere sind, wie es [Â§ 1 Satz 1](#) Tierschutzgesetz ausdrückt. Mitgehörten für den Menschen. Sie sollen daher insbesondere artgerecht gehalten und nicht in Tierversuchen unnötig gequält werden.

[Â§ 90a BGB](#) beruht auf dem Gedanken, dass das Tier als Mitgeschöpf nicht der Sache gleichgestellt werden darf (Steding, JuS 96, 863). Daraus folgt aber nicht, dass deshalb der Diebstahl ([Â§ 242 StGB](#)) oder die Beschädigung ([Â§ 303 StGB](#)) von Tieren nicht mehr strafbar sein soll. Und ebenso wenig soll die Vorschrift dazu dienen, die gesetzliche Krankenversicherung von der grundsätzlichen Verpflichtung zu befreien, sehbehinderten Versicherten Blindenführhunde zur Verfügung zu stellen. [Â§ 90a Satz 2 BGB](#) bestimmt deshalb auch ausdrücklich, dass auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Da insoweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Hilfsmittel-Richtlinien auch für Blindenführhunde.

Der Kläger wohnt in einem Einfamilienhaus mit Grundstück, weshalb die artgerechte Haltung eines Tierhundes gewährleistet werden kann (vgl. MDK-Stellungnahme vom 28.12.2001).

Der Blindenführhund ist als Hilfsmittel der GKV auch erforderlich, um eine Behinderung des Klägers auszugleichen. Ein Hilfsmittel ist nach der Rechtsprechung (BSG SozR-3 2500 Â§ 33 Nrn. 3 und 5) dann "erforderlich", wenn sein Einsatz zur Lebensbetätigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse benötigt wird. Dazu gehören zum einen die körperlichen Grundfunktionen (Gehen, Stehen, Treppensteigen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung) und zum anderen die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie die dazu erforderliche Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, der auch die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfasst. Maßstab ist stets der gesunde Mensch, zu dessen Grundbedürfnissen der kranke oder der behinderte Mensch durch die medizinische Rehabilitation oder mithilfe des von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittels wieder aufschließen soll (vgl. [BSGE 66, 245, 246 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr. 1](#); BSG SozR 3-2500 Â§ 33 Nrn. 7, 13 und 16 sowie die , Rechtsprechung zur Reichsversicherungsordnung: BSG SozR 2200 Â§ 182b Nrn. 29, 34 und 37). Blindheit bedeutet u.a. den Verlust der Orientierungsfähigkeit und als Folge davon der Mobilität. Durch einen Blindenführhund wird die zur Umweltkontrolle

erforderliche Sehfähigkeit ausgeglichen. In diesem Sinne ermöglicht der FÃ¼hrhund allgemeine Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens â so insbesondere die Teilnahme des Blinden am StraÃenverkehr â und dient damit elementaren GrundbedÃ¼rfnissen (BSG SozR 2200 Â§ 182b Nr. 19).

Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Krankenkasse zur Befriedigung dieses GrundbedÃ¼rfnisses jegliche Hilfsmittel zur VerfÃ¼gung stellen muss, die den Behinderten in die Lage versetzen, Wegstrecken jeder Art und LÃ¤nge zurÃ¼ckzulegen. Die Leistungspflicht der GKV beschrÃ¤nkt sich auf einen Basisausgleich (BSG, Urteil vom 16.09.1999 - [B 3 KR 2/99 R](#)). Zu den vitalen LebensbedÃ¼rfnissen im Bereich des Gehens gehÃ¶rt die FÃ¤higkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung verlassen zu kÃ¶nnen, um bei einem kurzen Spaziergang "an die frische Luft zu kommen" oder um die â Ã¼blicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden â Stellen erreichen zu kÃ¶nnen, an denen AlltagsgeschÃ¤fte zu erledigen sind (BSG, Urteile vom 16.09.1999 â [B 3 KR 8/98 R](#), 13/98 R und 2/99 R). Dementsprechend hat das Bundessozialgericht in den vorgenannten Entscheidungen einen Anspruch auf ein "Rollstuhl-Bike" neben einem Rollstuhl oder anstelle eines solchen fÃ¼r nicht erforderlich gehalten. Diese Rechtsprechung kann jedoch auf den vorliegenden Fall nicht Ã¼bertragen werden. Der KlÃ¤ger kann sich zwar innerhalb seiner Wohnung und in der nÃ¤heren ihm bekannten Umgebung mittels des Blindenlangstocks sicher bewegen. In anderer ihm unbekannter Umgebung kann er jedoch den Langstock nicht mehr sicher einsetzen und ist ohne BlindenfÃ¼hrhund auf die Hilfe seiner Ehefrau oder anderer Personen angewiesen. Insofern unterscheidet er sich von dem Rollstuhlfahrer, der seinen Rollstuhl auch in fremde ihm unbekanntere Umgebungen (z.B. in den Urlaub) mitnehmen und sich an diesen neuen Orten dann wieder mit dem Rollstuhl im Nahbereich bewegen kann. Beim KlÃ¤ger kommt hinzu, dass er, da seine Frau berufstÃ¤tig ist, tagsÃ¼ber alleine ist und allein mithilfe des Langstocks kaum Gelegenheit hat, in Kommunikation mit anderen zu treten und so seiner Vereinsamung vorzubeugen. Dementsprechend hat nicht nur der Augenarzt Dr. U, sondern auch der von der Beklagten zur Beurteilung der Erforderlichkeit des Hilfsmittels herangezogene MDK (vgl. [Â§ 275 Abs. 3 Nr. 2 SGB V](#)) durch Frau Dr. X die Erforderlichkeit eines BlindenfÃ¼rhundes fÃ¼r den KlÃ¤ger bejaht und die Bewilligung dieses Hilfsmittels befÃ¼rwortet. Dem schlieÃt sich die Kammer an.

Soweit die Beklagte erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ein "BlindenleitgerÃ¤t (Ultraschallbrille)" angesprochen hat, ist der Kammer nicht ersichtlich, inwieweit dies im Hinblick auf die besonderen beim KlÃ¤ger vorliegenden UmstÃ¤nde eine Alternative zum BlindenfÃ¼hrhund sein sollte. Bereits aus von der Beklagten vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der zweckentsprechende Gebrauch des BlindengerÃ¤tes (Brille) einige Anforderungen an den Benutzer stellt und die Eignung zunÃ¤chst in einem Test zu erfolgen hat, dem sich sodann die Ausbildung im Gebrauch anschlieÃen muss. Auch zur Wirtschaftlichkeit dieses Hilfsmittels im Vergleich zu einem BlindenfÃ¼hrhund hat die Beklagte keine Unterlagen vorgelegt. Selbst wenn die Geeignetheit und die Wirtschaftlichkeit eines BlindenleitgerÃ¤tes beim KlÃ¤ger zu bejahen wÃ¤re, ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der Versicherte gemÃ¤Ã [Â§ 33 SGB I](#) auch beim Sachleistungsprinzip unter verschiedenartigen, aber gleichermaÃen geeigneten

und wirtschaftlichen Hilfsmitteln die Wahl hat (BSG Urteil vom 03.11.1999 [â□□ B 3 KR 16/99 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024